

# Satzung der Werbegemeinschaft „Lengfeld hat Herz und Schwung“ e.V.

## § 1

Name, Sitz und Geschäftsjahr des Vereins

Der Verein führt den Namen Werbegemeinschaft „Lengfeld hat Herz und Schwung“ e.V. Er hat seinen Sitz in 97076 Würzburg, Stadtteil Lengfeld. Der Verein ist im Vereinsregister beim Amtsgericht Würzburg eingetragen. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## § 2

Zwecke und Ziele

Der Verein setzt sich zur Aufgabe, nach dem Grundsatz der Freiwilligkeit unter Ausschluss von parteipolitischen, konfessionellen und beruflichen Gesichtspunkten in Zusammenarbeit aller am Wohl des Stadtteiles Lengfeld interessierten Kräfte, insbesondere Handel, Handwerk, Dienstleistungsbetriebe, freie Berufe, der städtischen Behörden und sonstiger Institutionen, durch allgemein ansprechende Maßnahmen und Aktionen, das allgemeine Wohlergehen des Stadtteiles Lengfeld zu fördern und dadurch seine Anziehungskraft zu erhalten und zu stärken. Ebenso soll der Verein durch Beratung der kommunalen Planungsbehörden bei der Entwicklung der Infrastruktur im Stadtteil Lengfeld tätig sein. Er verfolgt diese Ziele ausschließlich und unmittelbar durch eigenes Wirken. Ein wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb wird nicht bezweckt. Eine Gewinnerzielung ist nicht beabsichtigt. Etwaige Gewinne dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke Verwendung finden.

## § 3

Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft können natürliche und juristische Personen sowie sonstige Personenzusammenschlüsse erwerben, die ihren Sitz in Stadtteil Lengfeld oder nahes Einzugsgebiet haben.
2. Der Antrag auf Mitgliedschaft ist schriftlich an den Vorstand zu richten. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand ohne Angabe von Gründen. Die Mitgliedschaft und die Verpflichtung zur Beitragszahlung beginnt mit dem Tag der Genehmigung durch den Vorstand.
3. Jedes Mitglied hat das Recht, nach Maßgabe der Satzung an der Gestaltung des Vereins mitzuwirken. Er hat insbesondere das Recht, an der Mitgliederversammlung teilzunehmen und das Stimmrecht auszuüben.
4. Die Mitgliedschaft endet durch:
  - a) Kündigung; Sie muss mindestens drei Monate vor Ablauf eines Geschäftsjahres dem Vorstand schriftlich erklärt werden;
  - b) Geschäftsaufgabe bzw. Verkauf oder Übergabe; die Beitragsverpflichtung ergibt sich dabei aus dem Beschluss der Mitgliederversammlung gemäß § 6 Absatz 2 Ziffer g;
  - c) Tod;
  - d) Ausschluss durch den Vorstand, wenn ein Mitglied die Einrichtung des Vereins missbraucht oder sich eines groben Verstoßes gegen die Zwecke und Ziele des Vereins schuldig gemacht oder dem Ansehen geschadet hat. Der Betroffene hat das Recht, die nächste Mitgliederversammlung anzurufen; diese entscheidet endgültig. Die Anrufung

ist schriftlich beim Vorstand innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Vorstandbeschlusses vorzulegen.

5. Das ausscheidende Mitglied hat keinen anteiligen Anspruch auf das Vereinsvermögen.
6. Fördernde Mitglieder, die nicht die Voraussetzungen des § 3 Absatz 1 dieser Satzung erfüllen, können den nach § 2 der Satzung festgelegten Zweck des Vereins durch Spenden unterstützen.

## § 3 a

Ehrevorsitz, Ehrenmitgliedschaft

1. Langjährigen Vereinsmitgliedern, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben, sei es durch Tätigkeit im Vorstand oder als einfaches Mitglied, kann der Ehrevorsitz bzw. die Ehrenmitgliedschaft verliehen werden.
2. Die Verleihung erfolgt nach einem entsprechenden Beschluss der Mitgliederversammlung durch den Vorstand.
3. Ehrevorsitzender des Vereins kann jeweils immer nur *eine* Person sein. Der Ehrevorsitzende ist in der Vorstandsversammlung stimmberechtigt.

## § 4

Beiträge

1. Der Beitrag ist nach Aufnahme anteilmäßig auf das Jahr (Monate) zu entrichten. Der folgende Mitgliedsbeitrag ist jährlich zu entrichten.
2. Ehrevorsitzender und Ehrenmitglieder sind von der Beitragszahlung befreit.
3. Höhe und Fälligkeit der Beiträge sind von der Mitgliederversammlung zu beschließen.
4. Beiträge und Umlagen dienen ausschließlich dem Vereinszweck.

## § 5

Organe

Die Organe des Vereins sind:

1. Die Mitgliederversammlung
2. Der Vorstand

## § 6

Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand nach Bedarf, mindestens jedoch einmal im Geschäftsjahr, unter Einhaltung einer Frist von mindestens zwei Wochen einberufen. Die Frist beginnt ein Tag nach Absendung der Ladung, an die dem Verein letztbekannte Adresse. Weitere Mitgliederversammlungen sind dem Vorstand nach Bedarf oder auf schriftlichen Antrag von ¼ der Mitglieder einzuberufen. Die Einladung muss schriftlich unter Angabe der Tagesordnung erfolgen.
2. Der Mitgliederversammlung sind folgende Aufgaben vorbehalten:
  - a) bei Neuwahlen die Bildung eines Wahlausschusses (3 Pers.);
  - b) die Entlastung des Vorstandes;
  - c) Neuwahlen der Revisoren;

- d) die Wahl des Vorstandes gemäß § 7;
  - e) Beschlussfassung über die Verleihung von Ehrenvorsitz und Ehrenmitgliedschaft (§ 3 a)
  - f) Festsetzung der Mitgliedsbeiträge;
  - g) Beschlussfassung über Anträge der Mitglieder und des Vorstandes;
  - h) Beschlussfassung über Satzungsänderungen;
  - i) Beschlussfassung über den vom Vorstand vorgelegten Geschäfts- und Kassenbericht; die Entscheidung über den Einspruch gegen Ausschluss der Mitgliedschaft.
3. Die Mitgliederversammlung beschließt mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Stimmengleichheit gilt als Ablehnung.
  4. Zu Satzungsänderungen ist eine Stimmenmehrheit von 2/3 der gesamten Mitglieder erforderlich.
  5. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom Schriftführer und von dem, die Versammlung leitenden Vorsitzenden zu unterzeichnen ist. Die Einsichtnahme in dieses Protokoll ist jedem Mitglied gestattet.
  6. Der Vorstand hat der Mitgliederversammlung spätestens nach Ablauf von sechs Monaten nach Beendigung des Geschäftsjahres den Geschäftsbericht und den geprüften Kassenbericht, gemäß § 6 Absatz 2 Ziffer h, vorzulegen.
  7. Die Stimmenübertragung von höchstens zwei Stimmen auf ein Mitglied ist möglich. Die Übertragung ist schriftlich vor der Abstimmung dem Versammlungsleiter vorzulegen.

#### § 7 Vorstand

1. Der Vorstand zählt bis zu 7 Mitglieder und besteht aus:
  - a) dem Ersten Vorsitzenden,
  - b) dem Zweiten Vorsitzenden als dessen Stellvertreter,
  - c) dem Ehrenvorsitzenden, sofern das Amt verliehen ist,
  - d) dem Schriftführer,
  - e) dem Kassierer,
  - f) bis zu zwei weiteren Vorstandsmitgliedern, wenn ein Ehrenvorsitz verliehen worden ist, sonst bis zu drei weiteren Vorstandsmitgliedern.
2. Mitglieder des Vorstandes können nur natürliche Personen sein, die Mitglieder des Vereins sind oder die ein Mitglied als Inhaber, Teilinhaber, Prokurist oder in anderer juristischer Weise vertreten.
3. Die Mitglieder des Vorstandes werden, und zwar jedes einzelnen für sein Amt, von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 2 Jahren mit einfacher Mehrheit gewählt. Ihr Amt dauert bis zur Durchführung einer Neuwahl fort. Eine Wiederwahl ist zulässig.
4. Sofern im Namen der Vereinsmitglieder gehandelt wird, dürfen diese nur mit dem Vereinsvermögen, nicht aber mit ihrem sonstigen Vermögen verpflichtet werden.

#### § 8 Aufgaben des Vorstandes

1. Dem Vorstand obliegt die Leitung des Vereins im Rahmen der Satzung und nach Maßgabe der Beschlüsse der Mitgliederversammlung.
2. Der erste und der zweite Vorsitzende vertreten den Verein nach außen. Beide sind jeweils alleinvertretungsberechtigt.

3. Der erste Vorsitzende ist der Inhaber des höchsten Vereinsamtes. Er führt den Vorsitz in der Mitgliederversammlung und im Vorstand.
4. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle Mitglieder eingeladen und mindestens mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend sind. Der Vorstand entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden. Über sämtliche Beschlüsse des Vorstandes sollen schriftliche Aufzeichnungen angefertigt werden.
5. Der Vorstand veranlasst die zur Erfüllung der Vereinszwecke und Ziele erforderliche Maßnahmen. Er führt Beschlüsse der Mitgliederversammlung aus.
6. Zur Eingehung von Verpflichtungen, die den Betrag von 500,00 € übersteigen, ist ein Beschluss des Vorstandes erforderlich.
7. Der Vorstand beruft die Mitgliederversammlung gemäß § 6 Absatz 1 ein.

#### § 9 Ausschüsse

Zur Erfüllung besonderer Aufgaben des Vereins oder zur Unterstützung des Vorstandes können durch den Vorstand Ausschüsse gebildet werden. Die Mitglieder der Ausschüsse, die nicht Mitglieder des Vorstandes sein müssen, werden nach Zahl und Zeit vom Vorstand bestellt. Der Ausschuss untersteht dem Vorstand. Der Ausschuss fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit; die Beschlüsse bedürfen zur Wirksamkeit der Zustimmung des Vorstandes.

#### § 10 Revision

1. Zwei Revisoren werden auf 2 Jahre gewählt. Sie bleiben bis zur Neuwahl im Amt. Wiederwahl ist zulässig. Sie dürfen nicht dem Vorstand angehören.
2. Die Revisoren haben die Ordnungsmäßigkeit der Buchführung und der Belege sowie die Kassenprüfung sachlich und rechnerisch zu prüfen, diese durch ihre Unterschrift zu bestätigen und der Mitgliederversammlung hierfür einen Bericht vorzulegen.

#### § 11 Auflösung

1. Die Auflösung des Vereins kann nur auf einer eigens zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Der Beschluss bedarf der Zustimmung von mindestens 2/3 der gesamten Mitglieder des Vereins. Stimmenübertragung ist hierbei ausgeschlossen.
2. Über das Vereinsvermögen bei Auflösung bestimmt die Mitgliederversammlung.

Würzburg/Lengfeld, den 27. April 2004

.....  
1. Vorsitzende/r

.....  
2. Vorsitzende/r